

ausschusses des Europäischen Parlaments in ihre Überlegungen einbeziehen, welche u. a. auch die Regelungsmechanismen berücksichtigen, die bereits bei den bestehenden europäischen Rechtsformen der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) konsensfähig waren.

32. Abgeordneter  
**Werner Dreibus**  
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die im Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Statut der Europäischen Privatgesellschaft vom 25. Juni 2008 und die in den am 20. Januar 2009 vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments beschlossenen Änderungen vorgesehenen Regelungen zur Gründung einer Europäischen Privatgesellschaft, insbesondere hinsichtlich des grenzüberschreitenden Gründungsmerkmals, der Mindestkapitalanforderung und der Tatsache, dass auch große Kapitalgesellschaften das Recht erhalten sollen, eine EPG zu gründen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 11. Februar 2009**

Die Bundesregierung ist seit Beginn der Verhandlungen für strengere Gründungsanforderungen eingetreten. Die Vorschläge des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments zeigen Fortschritte im Vergleich zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission. Diese Vorschläge werden bei den weiteren Beratungen im Rat Berücksichtigung finden. Im Übrigen ist die für März 2009 erwartete Beschlussfassung des Parlamentsplenums abzuwarten.

Eine Größenbegrenzung für die EPG erscheint weder praktikabel noch entspreche sie anderen bekannten Formen unternehmerischer Gesellschaften.

33. Abgeordnete  
**Mechthild Dyckmans**  
(FDP)
- Welche Arten von Sanktionen wären gemäß Artikel 42 Abs. 1 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, KOM(2008) 614 endgültig, als „wirksam, angemessen und abschreckend“ denkbar, und wie verhalten sich diese Sanktionen zu den in dem Vorschlag zum Beispiel in den Artikeln 6, 13 und 25 ff. normierten Rechtsfolgen für Verstöße gegen die in dem Vorschlag der Richtlinie festgelegten Pflichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 9. Februar 2009**

Die Mitgliedstaaten sind bei der Wahl der Art der Sanktion frei. Bei Verstößen gegen die aufgrund der Richtlinie über Rechte der Ver-

braucher erlassenen innerstaatlichen Vorschriften kommen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen ebenso in Betracht wie Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände. Der Entwurf enthält auch konkrete zivilrechtliche Rechtsfolgen für bestimmte Rechtsverstöße: So bestimmt Artikel 6 Abs. 1, dass der Gewerbetreibende vom Verbraucher keine Zahlung für Zusatzkosten verlangen kann, wenn er seiner Pflicht zur Information über Zusatzkosten gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c nicht nachgekommen ist. Artikel 13 enthält ebenfalls eine derartige Rechtsfolge: Hat der Gewerbetreibende unter Verstoß gegen Artikel 9 Buchstabe b, Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 4 nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt, so läuft die Widerrufsfrist drei Monate nach dem Tag ab, an dem der Gewerbetreibende seine anderen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.

Weitere konkrete Rechtsfolgen bzw. Ansprüche des Verbrauchers sind in Artikel 25 ff. vorgesehen. Diese Bestimmungen bedürfen noch eingehender Prüfung und Beratung.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

34. Abgeordnete  
**Cornelia Behm**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche waren die Gründe für die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen, im Jahr 2008 für die Übertragung von Abfindungsbrennrechten für landwirtschaftliche Betriebe eine Mindestgröße von acht Hektar einzuführen, und welche Vorteile verspricht sich das Bundesministerium der Finanzen von dieser Regelung?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 10. Februar 2009**

Das Abfindungsbrennen ist ein historisches Besitzstandsprivileg im Rahmen des Branntweinmonopols, das auf bestimmte süd- und südwestdeutsche Regionen beschränkt ist. Die Vergünstigung kann einem wirtschaftlich selbstständigen landwirtschaftlichen Betrieb gewährt werden. Sie dient der Existenzsicherung und ermöglicht dem Betrieb die jährliche Erzeugung einer begrenzten Menge Obstalkohol in einer nicht verschlossenen Brennerei zu einem ermäßigten Branntweinsteuersatz. Zusätzlich verbleiben dem Brenner aufgrund der pauschalen Steuerfestsetzung seine im Rahmen der Branntweinherstellung erzielten Überausbeuten steuerfrei. Neben einer Selbstvermarktung des Alkohols hat er das Recht, den von ihm hergestellten Alkohol bis zur monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze zu einem hohen Übernahmepreis an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abzuliefern.

Die Übertragung einer 300 Liter pro Jahr – Abfindungsbrennerei ist an verschiedene rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Dazu gehört das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Bedürfnisses. Dieses wirtschaftliche Bedürfnis ist abhängig von einer Mindestgröße des Be-